Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

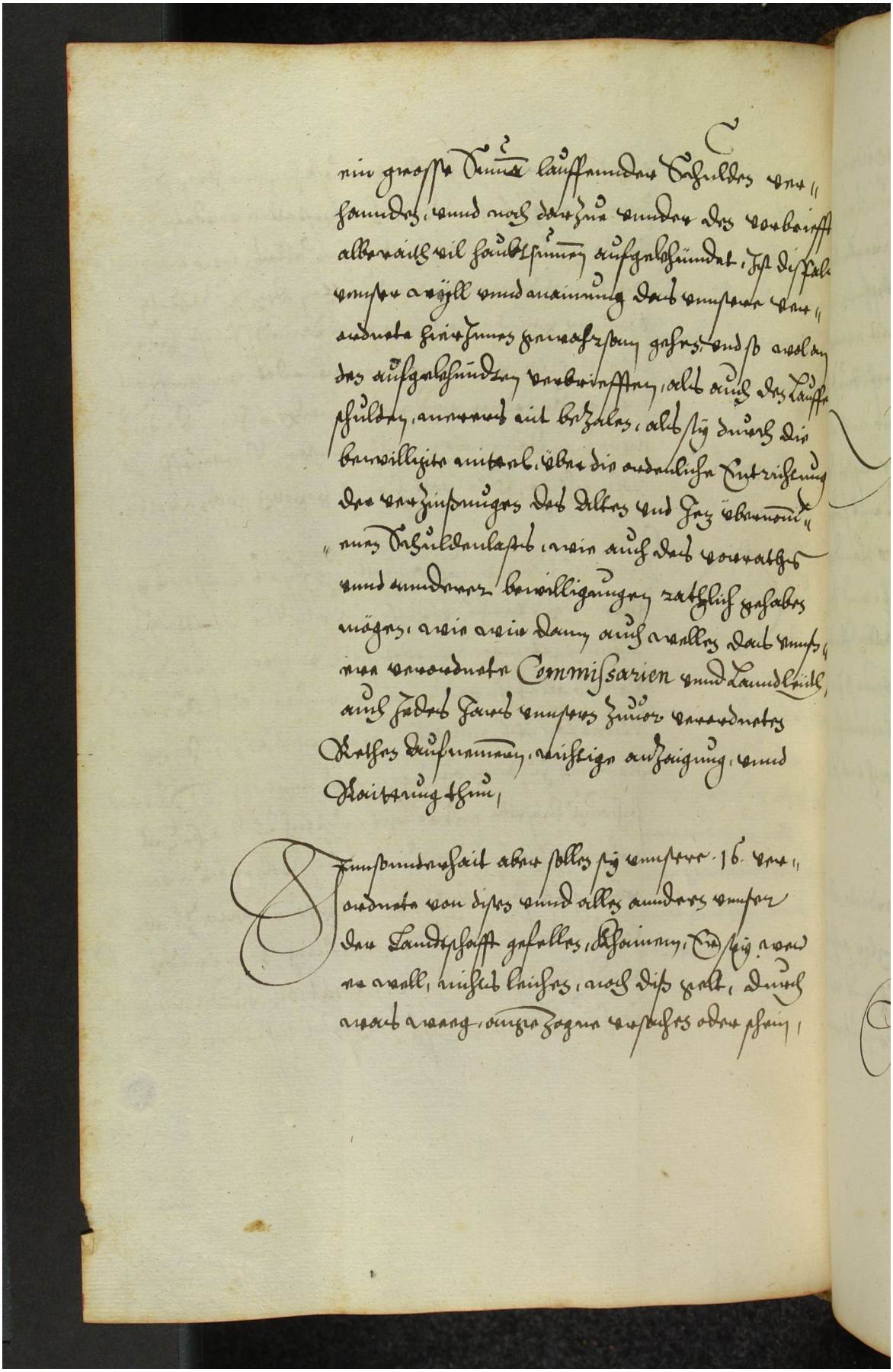

ein grosse Summa lauffender Schulden vor
handen, vnd noch darzu vnnder der verbairifft
albereit vil haubtsumen aufgehaundt, Ist die Fol
ge vnser a zöll vnd ainnemung dass vnsere vor
aedurte hierzuvor gemachtem gehorsamb, vnd so wol an
der aufgehaundten verbairifft, als auch der Lauff
schulden, anvorwandt zu bezaln, als sy durch die
bewilligte anlaen. Ohne die aedenliche Entrichtung
der verzinsungen dass Alters vnd Jetz ehrwirdi
gen Schuldenlasts, wie auch dass vorrathes
vnd anndurer bewilligungen ratsslich gehaben
mögen, wie wir dann auch wollen dass vnsere
verordnete Commissarien vnd Landleuth,
auch jedes Jarss vnsers zuvor verordneten
Rathes durchsuechung, vrifteige aufzaigung, vnd
Raitterung thun,

Zum andern ist aber sollen sy vnsere 16. vor
aedurte von dises vnd alles anderes vnser
der Landtschaft gefallen, Schainung, Ein sy wor
ze wall, nichts leiches, noch dis jenig, durch
ainch a weeg, ongrs gegen verbiets oder pfaw,